

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XXXIII.

Bern, 28. Januar 1800. (8. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

56. Das Distriktgericht soll ferner das Land, von dem die Weidpflichtigkeit abgekauft wird, durch einen Künstlerfahren messen lassen.

56. Wenn es sich aus den Schätzungen ergibt, daß der Werth des Weidrechts sich eben so hoch oder höher, als der Werth des Grundeigenthums beläuft, so soll das Distriktgericht dem Weidrechtbesitzer einen mit dem Werthe seines Rechts im Verhältnisse stehenden Theil des von der Weidpflichtigkeit zu befreienden Landes als Entschädigung zusprechen.

57. Die Abtheilung des Landes zwischen dem Grundeigenthümer geschieht durch den Feldmesser, und unter der Aufsicht zweier Beisitzer des Gerichts, falls eine der beiden Parteien, oder beide zugleich, dieses verlangen.

58. Der Grundeigenthümer hat das Recht, zu bestimmen, auf welcher Seite des Grundstücks er das zur Entschädigung des Weidrechts bestimmte Land von dem seinigen abschneiden lassen will.

59. Der Weidrechtbesitzer, der von dem Recht, sich auf diese Art entschädigen zu lassen, Gebrauch macht, ist schuldig, das ihm durch die Theilung zugefallene Land dem Weidgange zu entziehen und daselbe anzubauen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rechtfertigungsschrift des Bürgers Saharpe an die gesetzgebenden Räte der einen und untheilbaren helv. Republik.

Bürger Gesetzgeber!

Ich habe die Ehre, Ihnen meine Rechtfertigung vorzulegen; so sehr ich wünschte, Ihnen Zeit zu ersparen, so ist es mir doch unmöglich, Sie solch eine nicht auf mein politisches Benehmen vor der

Revolution, und auf dasjenige, was ich von diesem Zeitpunkt an bis zu meiner Ernennung, und dann als Mitglied des helvetischen Direktoriums gethan habe, anwenden zu machen.

Leihen Sie mir gütigst, BB. Gesetzgeber, Ihre Aufmerksamkeit, und beurtheilen Sie mich mit Nachsicht.

Benehmen vor der Revolution.

Das schmerzhafteste Gefühl, einer Nation anzugehören, welche unter dem Joch der Oligarchie schmachtete, entschied mich im Jahr 1782, mich aus meinem Vaterlande zu entfernen. Seit meiner Kindheit war ich ein feuriger Anhänger der Freiheit, und hatte mich in diesen Grundsätzen während meines Aufenthalte in dem Seminarium von Haldenstein bekräftigt— eine Pflanzschule von Mannern, welche sich in der Revolution ausgezeichnet haben, und die den tugendhaften und ehrwürdigen Greisen Mesemann für ihren Lehrer anerkennen, der nun in den Gefangnissen von Inspruck das Verbrechen abbüßt, freie Menschen gebildet zu haben.

Da ich in Helvetien die Freiheit nicht mehr fand, so war ich Willens, sie in Amerika zu suchen, als das unbegreifliche Schicksal mich nach Russland führte, um die Erziehung der Kindeskinde Katharinens zu übernehmen.

Die Hoffnung, der Menschheit durch Bildung von Menschen nützlich zu werden, welche einst auf mehrere Millionen meiner Mitbrüder Einfluß haben sollten, entschied mich. — Ich habe diese Stelle während einer Reihe von elf Jahren unter den gefährlichsten Umständen bekleidet, ohne mich einen Augenblick von den Schranken zu entfernen, welche mir meine Grundsätze und die Ehre vorschrieben. Mitten an einem despotischen Hofe habe ich die Sprache und die strengen Sitten eines freien Mannes beibehalten. Während ich allein, verlassen und ohne andere Unterstützung, als diejenige eines reinen Geistes, die Menschenrechte in dem Wallast des Alleinherrschers der Russen vertheidigte, brach die französische Revolution aus. Sie war meinen Grundsätzen zu sehr angemessen, als daß ich nicht